



**1351**

**RATSCHLAG**  
**betreffend**  
**Totalrevision der Kirchenverfassung**

Vom Kirchenrat verabschiedet am 25. Januar 2021

Der Synode vorgelegt am 24. März 2021

## **I. EINLEITUNG**

### **1. Der Strategieprozess und seine Ergebnisse**

Synode und Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (ERK BS) haben vom Herbst 2017 bis Frühjahr 2019 einen umfangreichen Prozess zur Definition einer Strategie für die Kantonalkirche durchgeführt. Unter Einbezug von Kirchenvorständen und Vertretungen verschiedener Berufsgruppen wurde ein Bottom-Up-Prozess geführt, der zur einstimmigen Verabschiedung von Mission, Vision, Leitbild und Strategie der ERK BS durch die Synode im Juni 2019 geführt hat. Im seither laufenden Prozess werden in verschiedenen Arbeitsgruppen jene strategischen Massnahmen definiert, die nun von Kirchenrat und Synode ergriffen werden müssen.

Es hat sich nach Ansicht des Kirchenrats aus dem Strategieprozess ergeben, dass viele Änderungen an der Kirchenverfassung anstehen, die nicht in Teilrevisionen umgesetzt werden können, sondern eine Totalrevision der Kirchenverfassung nötig machen. Dazu zählen etwa eine Verkleinerung der Synode und des Kirchenrates, Stabilisierung der Planungsvorarbeiten und Planungsumsetzungen durch geeignete Verzahnung von Kirchenrat, Synode und Kirchenvorständen in Planungsfragen, Anpassung der Grösse des Kirchenrats, allfällig Einführung von territorialen und personalen demokratisch legitimierte Gemeindestrukturen und Verschiedenes mehr.

Aus der Mitte der Kirchenvorstandspräsidenten, die in einer Arbeitsgruppe schwerpunktmässig vertreten waren, entstand zudem aus der Erfahrung der parallel zum Strategieprozess laufenden Beratungen zwischen dem Kirchenrat und den Kirchenvorstandspräsidien wegen der drängend gewordenen Planungsprobleme das Anliegen einer engeren Koordination der Planung zwischen dem Kirchenrat und den Gemeinden. In der Folge wurde dieses Anliegen mit einer Verfassungsinitiative der Kirchenvorstände Münster, Gundeldingen-Bruderholz, Kleinbasel und Thomas artikuliert. Diese unformulierte Initiative zielt auf eine Teilrevision der Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Zusammensetzung der Synode (§§ 26 u. 34). Sie hat zum Ziel, die Synode neu so zusammenzusetzen, dass sie in engerer Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat und den Gemeinden die anstehenden Aufgaben der Kirche in ihrer gegenüber auch der näheren Vergangenheit sich stark wandelnden Situation lösen kann. Dies erfordere, dass die Synode im Umfang erheblich reduziert wird. Es erfordere ferner, dass sie näher mit den Organen verbunden werde, die das kirchliche Leben tragen und den Auftrag der Kirche mit ihrer Arbeit umzusetzen haben, nämlich den Kirchgemeinden und den wichtigen kantonalkirchlichen Diensten. Die Synode würde damit in ihren Beratungen, an denen die für die Umsetzung Verantwortlichen unmittelbar mitwirken, ihre Verantwortung als oberste Behörde der Kirche wirksam wahrnehmen. Gleichzeitig wäre damit auch die Akzeptanz für ihre Entscheide und deren Umsetzung besser gewährleistet.

Diese Initiative ist vorerst an den Kirchenrat zur Prüfung überwiesen worden. Der Kirchenrat hat ihre Gültigkeit festgestellt.

Ob und wie die Synode auf diese unformulierte Initiative eintreten will, sollte im Zusammenhang mit der umfassenden Behandlung der die Struktur, d.h. die Organe der Kirche und ihrer Kompetenzen, betreffenden Fragen geprüft werden. In der hierfür bestellten

Arbeitsgruppe wurde darauf hingewiesen, dass das Anliegen der Initiative mit einer blossen Teilrevision der Verfassung umsetzbar wäre und insofern mindestens als eine Übergangslösung dienen könnte, bis mit weiteren Reformschritten eine noch umfassendere Neuordnung der Strukturen erarbeitet würde.

Es ergab sich in der Diskussion der Arbeitsgruppe, dass mit einer anderen, die Stellung von Gemeinden, Synode und Kirchenleitung in die Neuordnung einbeziehenden Lösung dem Anliegen der Initiative ebenfalls Rechnung getragen werden könne. Die mit den Strukturen, d.h. der Überprüfung der verfassungsrechtlichen Organe, ihrer Zuständigkeiten und ihrem gegenseitigen Verhältnis befasste Arbeitsgruppe kam deshalb zum Schluss, dass die verschiedenen ineinandergreifenden Anliegen mehrere Teile der geltenden Kirchenverfassung grundlegend berühren und ihnen deshalb nicht in mehreren Teilrevisionen der Verfassung entsprochen werden kann. Wenn die verschiedenen Postulate in zusammenhängender und stimmiger Weise umgesetzt werden sollen, ist eine Totalrevision der Verfassung unumgänglich. Im Kontext der Totalrevision kann dem materiellen Anliegen der hängigen Verfassungsinitiative Rechnung getragen werden. Gelingt dies, so kann die Verfassungsinitiative der vier Kirchgemeindevorstände zurückgezogen werden.

Gestützt auf die Vorbereitung der genannten Arbeitsgruppe legt der Kirchenrat diesen Ratschlag vor mit dem Antrag, eine Totalrevision im Sinne von § 99 der Kirchenverfassung einzuleiten.

## **2. Die Dringlichkeit des Reformbedarfs**

Für die kommenden zehn Jahre ist weiterhin mit einem Rückgang der Steuermittel um ca. 600'000 Franken pro Jahr zu rechnen, der auch durch gesteigerte Drittmiteleinwerbungen voraussichtlich nicht ausgeglichen werden kann. Ab 2030 rechnet der Kirchenrat mit einem Rückgang der Steuereinnahmen um ca. 500'000 Franken pro Jahr. Viele Kirchgemeinden kompensieren die Steuermittelrückgänge durch Konsum ihrer kirchgemeindeeigenen Vermögen. Das wird dazu führen, dass bereits in den Jahren 2027-2029 einige Kirchgemeinden das Fehlende nicht mehr aus ihren Vermögen werden decken können, es sei denn, dass es gelingt, ihre Personal- und Gebäudeausgaben rechtzeitig massiv zu reduzieren, oder neu Drittmittel zu generieren. Weil aber die Personaldecke und der Gebäudebestand einer Kirchgemeinde massgeblich durch verfassungsmässige Aufträge definiert sind (territorialkirchliche Grundaufträge: Gottesdienstfrequenz, Kasualien, Unterricht, Seelsorge), bedarf es einer Anpassung der Organisation dieser Grunddienste bei möglichst viel Offenheit für neue Formen des Kirchenlebens. Unter den heutigen Bedingungen müssen nämlich immer mehr Drittmittel auch für jenen Kirchenbetrieb aufgebracht werden, der doch eigentlich aus Steuermitteln bestritten werden sollte.

In den vergangenen dreissig Jahren wurde auf diese Herausforderung mit Gemeindefusionen reagiert. Solche haben zu unterschiedlichen Resultaten geführt. Einerseits haben sie zur Stabilisierung der Kirchenfinanzen beitragen helfen, andererseits haben sie zu Konglomeraten unterschiedlicher Kirchen- und Milieukulturen geführt, die für Ehrenamtliche kaum noch führbar sind und an der Basis von Verlustgefühlen und Entmutigungen begleitet sind. Einige Kirchgemeinden haben die vor dreissig Jahren vollzogenen Fusionen bis heute noch nicht wirklich verdaut, andere Fusionen mussten gar aus verschiedenen Gründen wieder rückgängig gemacht werden.

Das Mittel der Gemeindefusionen hilft, Kirchenstrukturen zu organisieren und zu erhalten. Im Kanton Basel-Stadt ist es jedoch auch aus dem Grund an seine Grenzen gelangt, dass hier in den letzten fünfzehn Jahren im Sinne des langfristigen Überlebens einer vielfältigen und breit abgestützten Kirche parallel zur territorialkirchlichen bzw. ortskirchlichen Struktur mitgliederkirchliche Strukturen gefördert wurden. Es sind Gemeinden entstanden, die sich, teils mit einem territorialkirchlichen Grundauftrag, mehr und mehr zu Personalgemeinden entwickelt haben.

Der Ausdruck «Personalgemeinde» meint in diesem Zusammenhang, dass sich in ihnen Personen unabhängig von ihrem Wohnort sammeln. Unsere Französische Kirche funktioniert nach diesem Modell. Das Phänomen ist nicht neu, hatte es doch bereits 1921 zu Sonderregelungen führen müssen, die es erlaubten, z.B. den Frühgottesdienst in der Martinskirche zu erhalten. Heute zeigt sich dieses Phänomen indes viel breiter. Zugleich ist aber absehbar, dass einige der potentiellen Personalgemeinden wohl als Personalgemeinden überleben könnten, nicht aber unbedingt, wenn sie zugleich auch noch umfangreiche ortskirchliche Grundaufgaben in ihrem Quartier abdecken müssen.

Um die finanzielle Stabilität unserer Kirche zu gewährleisten bei gleichzeitiger Erhaltung der Arbeitsplatzsicherheit für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bedarf es einer umfassenden Neuordnung von Funktionen und Aufträgen, einerseits von territorialkirchlichen Grundaufträgen und andererseits von personalgemeindlichen Aufträgen. Ein vom Kirchenrat eingeleiteter Organisationsentwicklungsprozess ermöglicht dazu die notwendigen Debatten und soll bis Ende 2021 aufzeigen, wie sich territorialkirchliche Gemeinden neben Personalgemeinden in unserer Kantonalkirche halten, finanzieren und stabilisieren können.

Um die anstehenden Restrukturierungsaufgaben in der nötigen Schnelligkeit, Flexibilität und Nachhaltigkeit lösen zu können, bedarf es kirchenleitender Organe, die über die dazu erforderliche Effizienz, Durchsetzungsfähigkeit, aber auch gesamtkirchliche Akzeptanz ihrer Entscheide und Massnahmen verfügen. Diese sind in den bisherigen Leitungsstrukturen nicht in ausreichendem Mass gegeben. Darum besteht auch bezüglich der Aufgabenverteilung und des Ineinandergreifens der kirchenleitenden Organe, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Kirchenvorstände in die Gesamtkirchenleitung, grösserer Restrukturierungsbedarf.

Drängend ist auch das Personalproblem bei den ehrenamtlich zu besetzenden Funktionen, insbesondere bei Synode, Kirchenrat und Kirchenvorständen. Beim schmaler gewordenen Mitgliederbestand und den heutigen Anforderungen, die die Arbeitswelt an im Berufsleben stehende Männer und Frauen stellt, sind arbeitsintensive und mit professionellen Anforderungen verbundene ehrenamtliche Funktionen in Kantonalkirche und Gemeinden immer schwieriger zu besetzen. Diese Problemlage erfordert einige Anpassungen hinsichtlich der Aufgabenverteilung, aber auch der Zahl der Funktionsstellen, damit diese für die Kirche so wichtigen ehrenamtlichen Funktionen attraktiv bleiben, das in Zukunft vorhandene Potential disponibler Kirchenglieder dafür genügen und, so wirksam wie möglich, eingesetzt werden kann.

## **II. TOTALREVISION DER VERFASSUNG**

### **1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäss der geltenden Verfassung und die Rolle der Organe in diesem Prozess**

Gemäss der geltenden Kirchenverfassung vom 21. November 2010 geschieht die Totalrevision der Kirchenverfassung in zwei Schritten. Als Erstes fasst die Synode den Beschluss, die Totalrevision einzuleiten. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum und erfordert in der Volksabstimmung kein besonderes Quorum; dies im Gegensatz zur Verfassung von 1910, die für diese Eintretensabstimmung die Zustimmung mit einem Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben hatte.

Die Synode hat ferner zu beschliessen, wie, für den Fall der Zustimmung zur Totalrevision, der Verfassungsentwurf erarbeitet werden soll, ob z.B. von einem besonderen Verfassungsrat, durch die Synode selbst, durch den Kirchenrat, eine synodale Kommission, ein besonders für diese Aufgabe berufenes Gremium oder einer Kombination dieser Organe (§ 99 Abs. 2 der Kirchenverfassung). Dieser Beschluss kann schon vorgängig zur Eintretensabstimmung für den Fall der Annahme gefasst werden. Er unterliegt dem Referendum.

Der Kirchenrat beantragt mit diesem Ratschlag ein Verfahren, das eine rasche Umsetzung ermöglicht. Die Totalrevision soll aufgrund eines kirchenrätlichen Entwurfes von einer Verfassungs-Kommission bestehend aus drei Delegierten des Kirchenrats und sechs Delegierten der Synode erarbeitet werden. Weil die Synode bei der Festsetzung des Verfahrens diesmal einen weiteren Spielraum hat, unterliegt der diesbezügliche Beschluss dem fakultativen Referendum.

Wenn der Verfassungsentwurf von der Verfassungs-Kommission ausformuliert und von der Synode beraten und beschlossen vorliegt, ist er in einem zweiten Schritt der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Es braucht somit zwei Drittel Ja-Stimmen der gültigen Stimmzettel, was bedeutet, dass gültige, aber leer abgegebene Stimmen sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen auswirken.

Gemäss § 127 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung unterliegt die Verfassungsänderung der Genehmigung des Regierungsrats. Es handelt sich um eine Befugnis, die sich auf eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem Recht von Bund und Kanton beschränkt. Aufgrund einer Vorprüfung ist dafür zu sorgen, dass der in der zweiten Abstimmung unterbreitete Text das Plazet der Regierung sicher erhalten wird.

### **2. Zeitplan des Totalrevisionsprozesses**

24. März 2021: Synode beschliesst Totalrevision der Kirchenverfassung

13. Juni 2021: Volksabstimmung über die Totalrevision der Kirchenverfassung

30. Juni 2021: Synode wählt die Delegierten in die Verfassungskommission

1. Juli 2021: Verfassungskommission nimmt ihre Arbeit auf und berät die Totalrevision anhand eines formulierten Entwurfs des Kirchenrats

Sept. 2021: Erstes Treffen von Verfassungskommission mit Projektleitung des Organisations-Entwicklungsprozesses zwecks Klärung von Implikationen des OE-Prozesses für die Verfassung

Feb. 2022:	Letztes Treffen von Verfassungskommission und Projektleitung OE-Prozess
März 2022:	Bereinigung Vorlage Totalrevision der Kirchenverfassung und Vorlage an Kirchenrat und an Regierungsrat
April 2022:	Vorlage Totalrevision im Kirchenrat
Juni 2022:	Erste Lesung totalrevidierte Kirchenverfassung in der Synode
August 2022:	Anpassung Vorlage in der Verfassungskommission aufgrund der Ergebnisse der ersten Lesung in der Synode sowie aufgrund der Rückmeldungen vom Regierungsrat
Nov. 2022:	Zweite Lesung totalrevidierte Kirchenverfassung in der Synode
März 2023:	Volksabstimmung über die totalrevidierte Kirchenverfassung
1. Januar 2024:	Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung mit Übergangsbestimmungen
Juni 2024:	Anpassung der Ordnungen durch die Synode

### **3. Verlängerung der Amtsperiode der Synode**

Dieser Zeitplan lässt sich in der am 31. August 2023 endenden laufenden Amtszeit nicht umsetzen. Aus diesem Grund ist vorzusehen, dass die Amtszeit der amtierenden Synode sowie des Kirchenrats und der übrigen auf die Amtszeit der Synode gewählten Organe einmalig um zwei Jahre bis zum 31. August 2025 verlängert wird. Dies erfordert eine der geltenden Verfassung beizufügende Übergangsbestimmung. Als Verfassungsbestimmung unterliegt sie dem obligatorischen Referendum und ist deshalb den Stimmberechtigten gleichzeitig als separate Teilrevision der Verfassung mit der Eintretensfrage zur Totalrevision vorzulegen. Sie tritt im Fall der Annahme nur in Kraft, wenn der Eintretensbeschluss angenommen wird.

### **4. Ziele und Inhalt der Totalrevision**

Wie schon bei der Totalrevision von 2009/2010 kann die Totalrevision auch dieses Mal nicht in einem offenen Prozess erarbeitet werden, sodass die Themen und Inhalte der Revision erst im Verlauf des Revisionsprozesses nach der Eintretensabstimmung ermittelt würden. Eine offene Verfassungsrevision, wie sie bei der Totalrevision der Kantonsverfassung Basel-Stadt nach der Eintretensabstimmung eingeleitet wurde und dann zu einem Erarbeitungsprozess von mehr als fünf Jahren führte und erhebliche personelle und finanzielle Mittel erforderte, wäre angesichts der Dringlichkeit des Reformbedarfs für die Kirche kein gangbarer Weg. Vielmehr hat die Totalrevision das Ziel, die im Strategieprozess gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse einzubringen und entsprechend die wesentlichen Elemente der Totalrevision zum Voraus zu bezeichnen, sodass mit der Eintretensabstimmung auch der zum Voraus angezeigte wesentliche Inhalt der Revision vorgezeichnet ist. Damit wird der Revisionsprozess transparent und zugleich im vorhin dargelegten Zeitplan realisierbar. Aus diesem Grund sind im Folgenden Umfang und Themen der Verfassungsrevision mit solcher Bestimmtheit aufzuführen, dass sie für die Erstellung des Revisionsentwurfs als Vorgaben dienen können. Innerhalb dieser Richtlinien sollte aber noch hinreichender Spielraum bestehen, dass bei der Ausformulierung des Revisionsentwurfs auf die sich ergebenden Anforderungen reagiert werden kann.

### **III. UMFANG UND THEMEN DER VERFASSUNGSREVISION**

#### **1. Vorbemerkung**

Für die hier vorgeschlagene Revision der Verfassung ist begleitend der sich aus der gewandelten Situation der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt ergebende Handlungsbedarf: Er verlangt, die Kirche so aufzustellen, dass sie ihren Auftrag erfüllen und die in Ämtern und Dienste angestellten oder ehrenamtlich tätigen Mitglieder so einsetzen kann, dass diese in erster Linie ihren kirchlichen Aufträge in der Verkündigung - Predigt und Sakramentsverwaltung -, der Diakonie im Innern und nach Aussen und dem Aufbau des kirchlichen Gemeinschaftslebens zu genügen vermögen und sich nicht im Administrieren und Abhandeln von Strukturen abarbeiten, in der Auseinandersetzung oder Konkurrenz mit andern Organen eigene Stellungen verteidigen, und sich verbrauchen, wenn sie ihre Interessen gegenüber parallelen Strukturen und Gremien glauben wahren zu müssen.

Gesucht sind somit Organstrukturen, die es erlauben, die für Leitung, Gesetzgebung und Geschäftsführung zur Verfügung stehenden angestellten und ehrenamtlichen Amtsträger gezielt und sparsam einzusetzen und in ihren Ämtern und Diensten wirksam arbeiten zu lassen und so deren Attraktivität zu erhalten bzw. zu steigern; Strukturen auch, die an die sich wandelnden Bedürfnisse angepasst werden können. Angesichts der zu treffenden Entscheide sind Partizipation und Akzeptanz besonders wichtig. Darum soll die Beteiligung der Kirchenmitglieder an den wichtigen Entscheidungen gewährleistet sein. Initiativen für neue Formen des kirchlichen Handelns sollen möglich sein und in den vorhandenen - oder neuen - Strukturen umgesetzt werden können. Dabei sollen die in der ERK tätigen angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils für eine absehbare Zeit Sicherheit für ihre Stellen haben.

Die revidierte Verfassung soll somit für zukünftige Entwicklungen offen sein: nicht einen erreichten Zustand sichern oder festschreiben, sondern die Ordnung für den weiteren Weg bieten. Sie soll gewährleisten, dass weitere Anpassungen an neue Herausforderungen in einem geordneten Verfahren vollzogen werden können. Wenn es gelingt, transparente und geordnete Verfahren einzurichten, mit denen die anstehenden Aufgaben festgestellt, verteilt und für ihre Erfüllung mit den angemessenen Mitteln versehen werden, dann sollte die Bereitschaft für Änderungen und Anpassungen mit Gottes Hilfe ohne Verteilkämpfe möglich sein.

Die Revision wird somit einige wesentliche Änderungen enthalten. Wichtige Teile der Verfassung werden jedoch weiter gelten.

Wesentlicher Reformbedarf besteht, wie bereits angedeutet, bei den Organen der Kirche: Synode, Kirchenrat, und bei den Gemeinden, denn sie sind in ihrer bisherigen Breite für eine Kantonalkirche aufgestellt, die zumindest etwa einen Drittel der Kantonsbevölkerung zu Mitgliedern haben müsste, ein Bestand an Mitgliedern, der dann auch mit seinem Steueraufkommen der Kirche die materielle Grundlage für ein vielfältiges von hauptamtlichen Amtsträgern und Mitarbeitenden getragenes Dienstangebot sichert und mit einer zureichenden Zahl an befähigten - und disponiblen! - Personen die Besetzung aller Ämter und Stellen ermöglicht. Diese Voraussetzungen sind für die ERK BS nicht mehr gegeben. Ihre Strukturen müssen sich deswegen der schmaler gewordenen materiellen und personellen Basis anpassen, vor allem auch mit dem ihr zur Verfügung stehenden Bestand an engagierten und für Ämter geeigneten Personen gezielt umgehen. Hier gilt es mit angepassten Formen die Organe so aufzustellen, dass die Entschei-

dungswege einfacher werden und die für die Umsetzung des kirchlichen Auftrags eingesetzten Personen und Stellen bei der Erarbeitung der Entscheide und - wo es nötig ist, der Kompromisse dafür - einbezogen sind und das Beschlossene mittragen. Dies erfordert eine Anpassung namentlich der Gesamtleitung, die jeweils die Zuteilung der personellen und materiellen Mittel zu planen und durchzuführen hat, und zwar im Sinne einer verbindlichen Einbindung der Organe der Gemeinden in die Planungsprozesse unserer Kirche, sodass die Betroffenen und Beteiligten, die den kirchlichen Auftrag umzusetzen haben, an der Erarbeitung der Lösungen unmittelbar beteiligt sind.

Ebenso müssen Gestalt, Aufgabenzuschreibung und Organisation der Gemeinden als zentrale Orte, an denen Kirche im täglichen Vollzug geschieht, für die gewandelte Lage im angedeuteten Sinne neu strukturiert werden.

## **2. Öffentlich-rechtlicher und volkikirchlicher Status**

Die ERK BS bleibt offen für alle, die als Evangelische oder Reformierte die Zugehörigkeit zur Kirche suchen. Sie wird deshalb schon in diesem Sinne weiter «Volkirche» sein und ihren Status als öffentlich-rechtliche Kirche des Kantons wahren. Die Bestimmungen der Verfassung, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Status der von der Kantonsverfassung vorgesehenen Beziehung zum Staat ergeben und diesen Status auch bedingen, bleiben grundsätzlich unverändert. Es sind dies im Wesentlichen die Bestimmungen über die rechtliche Form der Kirche als Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts, die demokratische Grundordnung mit dem allgemeinen Stimmrecht, mit Volksrechten wie Initiative und Referendum, namentlich dem obligatorischen Referendum für den Erlass ihrer Verfassung und deren Änderung. Es sind die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Finanzen mit den Grundsätzen der rechtlich geordneten Mittelverwendung und dem Recht, von den Mitgliedern Steuern zu erheben, die Grundlagen der Rechtspflege.

Voraussetzung und Folge der öffentlich-rechtlich Verfasstheit der Kirche ist auch, dass ihre Verfassung und das gestützt auf diese geschaffene abgeleitete Recht der Gesetzes- und Verordnungsstufe (kirchliche Ordnungen und Reglemente) rechtlich verbindlichen Gehalt haben und nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien geschaffen und angewendet werden. Dies entspricht allerdings auch dem eigenen Anspruch, den die Kirche aus rechtstheologischer Sicht an ihre eigene autonome Ordnung als kirchliches Recht stellt.

Somit werden im Ersten Teil der Verfassung die ersten Titel «Allgemeines», «Mitgliedschaft», «Stimm- und Wahlrecht», «Kirchenübergreifende Zusammenarbeit» aus der geltenden Verfassung übernommen. Das Finanzrecht des Vierten Titels «Vermögen und Finanzhaushalt» bleibt zwar materiell gleich; jedoch haben die Bestimmungen über die Organe und deren Kompetenzen ihre entsprechenden Auswirkungen auf das Finanzrecht.

Eine vorgesehene Verfassungsgrundlage für eine externe Mitgliedschaft in der ERK BS (vgl. hinten Ziff. 7 a) wird in den Titeln über die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht und der kirchenübergreifenden Zusammenarbeit zu berücksichtigen sein.

Die Funktionen der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die sog. Volksrechte, sind mit der Verfassungsrevision von 2010 grundlegend angepasst und damals aktualisiert worden. Lediglich beim Quorum des fakultativen Referendums (§ 23) ist zu prüfen, ob nicht



im Hinblick auf nochmals sich ändernde Verhältnisse eine Reduktion des Quorums (freilich nur eine solche!) durch eine Anpassung auf der Ordnungsstufe ermöglicht werden soll, um diesem Volksrecht seine Funktion auch in Zukunft zu sichern.

### **3. Weitere Teile der Verfassung, die übernommen werden**

Aus der bestehenden Verfassung werden noch weitere Teile zu übernehmen sein, so namentlich die Bestimmungen über das pastorale und das diakonische Amt, die Kapitel (§§ 87 – 95), das kirchliche Anstellungsverhältnis (§ 96), die Französische Kirche (§§ 82 – 86), die christlichen Werke und Kommunitäten (§ 97), die Verfassungsrevision (§ 98 – 100).

### **4. Gemeinden**

Der zweite Teil der geltenden Kirchenverfassung, der die Kirchgemeinden regelt, wird Änderungen erfahren müssen, da das heute fast ausschliesslich geltende Modell der Territorial- oder Ortsgemeinde differenziert werden sollte und der Erweiterung durch neue Gemeindeformen bedarf. Das ist auch deshalb notwendig, weil mit Gemeindefusionen und -Spaltungen die anstehenden Probleme nicht gemeistert werden können. Es braucht neue Formen, um Initiativen «from the roots», neue Formen der Gemeindebildung zu ermöglichen, was voraussetzt, dass Gemeinden von einzelnen Leistungspflichten entlastet werden können.

Festzuhalten ist dabei an der Definition vom Wesen und Bestimmung der Kirchgemeinden (§ 62): Auch neue Formen von Gemeinden, die nicht mehr den ganzen Fächer des Gemeindelebens einer traditionellen Territorialgemeinde mit dem regelmässigen sonntäglichen Predigtgottesdienst, den Abendmahlsfeiern an den kirchlichen Feiertagen, mit Konfirmandenunterricht, Kasualien für eine breit gestreute Quartierbevölkerung und zusätzlichen diakonischen und gemeinschaftsbildenden Diensten umfassen, müssen, um Gemeinden nach evangelisch-reformiertem Verständnis zu sein, sich «unter dem Wort» versammeln, ihren Mitgliedern den Zugang zu den Sakramenten offenhalten und Formen der Diakonie und der Gemeinschaftsbildung umsetzen.

Neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen für solche neue Gemeindeformen braucht es den Ansatz in der Verfassung, dass auch Territorialgemeinden mit vereinfachten Strukturen und einem gegenüber dem bisherigen volkskirchlichen Leistungsauftrag angepassten Leistungsauftrag bestehen können. Es ist namentlich über die Möglichkeit eines kantonalkirchlichen Gottesdienststandorts nachzudenken, der mit regelmässigem Predigtgottesdienst, verbunden mit den Abendmahlsfeiern an den dafür bestimmten Fest- und Sonntagen, sowie einem die anderen Kirchgemeinden entlastenden Kasualdienst das Angebot der Kirche für Mitglieder und Gäste ohne spezifische Gemeindebindung sicherstellt.

Neben der Kirchgemeinde als Gebietskörperschaft sollen sich also in Zukunft weitere Formen von Kirchgemeinden bilden können. Wie es die Französische Kirche jetzt schon ist (§§ 82-86) und unverändert bleibt, soll künftig (auch durch Umwandlung von Territorialgemeinden) die Bildung anderer Personalgemeinden ermöglicht werden. Auch diese sollen den Status öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit der Evangelisch-reformierten Kirche besitzen und vermögensfähig sein.

Das schon bisher bestehende Recht, die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde abweichend von der Wohnadresse wählen zu können und sich einer anderen Gemeinde als der heimischen Territorialgemeinde anschliessen zu können, soll weiterhin für alle Gemeinden gelten. Jedes Mitglied der ERK BS ist somit Mitglied entweder einer Territorialgemeinde oder einer der möglichen zukünftigen Personalgemeinden und übt in ihr für Wahlen und Abstimmungen seine Rechte aus. Die Gemeinden bleiben somit die Basis für die demokratische Strukturierung der Kirche. In ihnen werden die den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zustehenden Wahl- und Mitbestimmungsrechte ausgeübt.

Abgesehen von den eingangs genannten theologischen und kirchenrechtlichen Grundbedingungen einer Gemeinde müssen die Gemeinden, ob Territorialgemeinde oder Personalgemeinde, eine gewisse Struktur und Stärke aufweisen, um ihre Funktion als Kirchgemeinden auch in den zukünftigen Verhältnissen langfristig erfüllen zu können. Und selbstverständlich ist das Aufgabenprofil der jeweiligen Kirchgemeinde bei der Zuweisung der finanziellen Mittel, insbesondere an Personalstellen, deren Ausstattung und Einstufung, zu berücksichtigen.

Funktionen und Existenzbedingungen für zukünftige Kirchgemeinden der neuen Form lassen sich allerdings nicht zum Voraus abschliessend in verfassungsrechtliche Bestimmungen giessen. Die revidierte Verfassung muss sich deshalb auf die unverzichtbaren Grundnormen des Gemeindestatus und der Gemeindebildung konzentrieren und die Ausgestaltung dieser neuen Gemeindeformen an die Stufe der kirchlichen Gesetzgebung verweisen, soweit sie nicht der autonomen Regelung durch die Gemeinden überlassen werden kann. So werden namentlich die Ausgestaltung neuer Gemeindeformen, die Regeln über die Bildung einer Kirchgemeinde, ihre Vereinigung mit einer anderen und ihre Auflösung sowie die Regelung der damit verbundenen Folgen für die Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinde in die Zuständigkeit der Gesetzgebung fallen.

Um die Kirchgemeinden in den sich wandelnden Bedingungen nicht in starre Strukturen zu binden, die sich nur durch Verfassungsänderung anpassen lassen, soll also die revidierte Kirchenverfassung nur diejenigen Bestimmungen enthalten, die für die Organisation der Gemeinde und die Befugnisse und Zuständigkeiten ihrer Organe im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Status der Kirche und ihre demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung Verfassungsrang beanspruchen. Dazu gehören Bestimmungen zur Mindestorganisation. Gemeinden müssen namentlich ihre Funktion als Basis für die Wahlen in die Synode und für die Wahrnehmung der den Stimmberechtigten vorbehaltenen Mitwirkungsrechte sichern.

Im Rahmen dieser grundlegenden Bestimmungen soll in Zukunft die kirchliche Gesetzgebung die Organisation der Gemeinden unter Berücksichtigung ihres Charakters als Territorial- oder als Personalgemeinde festlegen. Ausdrücklich soll es auch möglich sein, die spezifische kirchliche (theologische und diakonische) Ausrichtung einer solchen Gemeinde zu berücksichtigen und damit dem Autonomiebereich der Gemeinde Gehalt zu geben. Die anspruchsvolle Aufgabe dieser Gesetzgebung wird es sein, das Gleichgewicht zwischen einer übersichtlichen Zahl von Modellen und ihrer einfachen und rechtsgleichen Handhabung einerseits wie auch der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse andererseits einzuhalten und das Entstehen eines zersplitterten Kirchenbündels und eines sich willkürlich entwickelnden Flickenteppichs zu vermeiden.

## 5. Die Synode

Die Synode nimmt in der revidierten Verfassung weiterhin die Stellung vor und über dem Kirchenrat ein. Die revidierte Verfassung soll auf künftige Entwicklungen und Reformbedürfnisse reagieren können, ohne den aufwendigen und auch mit erheblichen Kosten verbundenen Weg der Verfassungsrevision beschreiten zu müssen. Wesentliche Regelungen, die bisher in der Verfassung enthalten waren, werden deshalb der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten sein. Der Synode wird folglich als dem für die kirchliche Gesetzgebung zuständigen Organ ein zusätzlicher Aufgabenbereich entstehen und entsprechende Bedeutung zukommen, die an die Qualität ihrer Entscheidungen hohe Anforderungen stellen wird.

Die Synode soll weiterhin das die Kirchenmitglieder repräsentierende Organ sein, wie bisher gewählt nach der Mitgliederzahl der Gemeinden. Dabei soll allerdings jeder Gemeinde, ungeachtet ihrer Grösse, mindestens ein Mitglied als Vertretung gesichert sein. Da die Wahlen in die Synode in den Kirchgemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinde erfolgen, bilden diese die Wahlkreise.

Mit Rücksicht auf die gesunkenen Mitgliederzahlen der ERK BS, jedoch auch, um im Rahmen der Synode die Möglichkeit zur Diskussion und Beratung im Plenum unter Einbezug aller ihrer Mitglieder, gerade auch im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen an ihre Gesetzgebungstätigkeit, zu fördern, soll die Zahl der Synodalen auf dreissig bis vierzig Mitglieder vermindert werden. Dies entspricht der Grösse des parlamentarischen Gremiums einer namhaften politischen Einwohnergemeinde («Einwohnerrat»), bewahrt somit den Charakter einer parlamentarischen Behörde und hat den nötigen Umfang, um mit den Synodalen der einzelnen Gemeinden die Gesamtheit der Kirchenmitglieder als deren Vertretung abzubilden.

Die Synode ist in erster Linie zuständig für die gesamte Gesetzgebung. Dieser Aufgabe kommt, wie erwähnt, angesichts der in der revidierten Verfassung vorgesehenen verfassungsrechtlichen Ansatzpunkte und Grundlagen für eine weiterführende Gesetzgebung eine gesteigerte Bedeutung zu.

Die Synode hat ferner die Wahlbefugnisse für den Kirchenrat, für die richterliche Behörde und die Ombudsstelle.

Ferner übt sie die Oberaufsicht über den Kirchenrat, die Kirchenverwaltung, die kirchlichen Ämter und Dienste und die Anstalten der ERK aus.

Im Übrigen hat die Synode unter Vorbehalt der hiernach erörterten Regelung der Planung und ihrer Umsetzung die bisherigen Befugnisse im Bereich der Finanzen (§ 35), für die Genehmigung von Verträgen (§ 36) und für die in § 37 der geltenden Verfassung aufgeführten weiteren Aufgaben.

## 6. Kirchenrat und Gemeinden

Es ist die personelle Reduktion des Kirchenrats von neun auf fünf bis sieben Mitglieder zu prüfen.

Wie vorne (III 1 am Ende) skizziert, ist ein wesentliches Anliegen der Verfassungsrevision im exekutiven Leitungsorgan der ERK eine engere Zusammenarbeit zwischen dem mit der Geschäftsführung und Verwaltung im engeren Sinn befassten Kirchenrat und den Gemeinden als «Orten», wo Kirche geschieht («Lieux d'eglise»), zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit betrifft die Tätigkeit, die Aufgabenerfüllung der ERK an ihren

verschiedenen Orten und in ihren verschiedenen Ausprägungen. Sie definiert als *Planung* die Tätigkeitsbereiche und die mit ihnen verbundenen Aufgaben und teilt ihnen die dafür nötigen personellen und materiellen Mittel zu, namentlich als Personalstellenplanung und Gebäudezuteilung.

Die Zusammenarbeit sollte aber auch bei der Umsetzung der Planung und der ihr folgenden Tätigkeit spielen: Als rasches Reagieren auf Schwierigkeiten, als Erweitern und Anpassen der Aufgabenstellung, als ständiger Erfahrungsaustausch der für die praktische Umsetzung Verantwortlichen, als gegenseitige Hilfe und Vernetzung unter den verschiedenen Stellen der Gemeinden und kantonalkirchlichen Dienste.

Die Ausgabenplanung der Kirche und ihrer Gemeinde ist in der ERK BS heute als legislativer Prozess gestaltet. Das ist im Vergleich zu anderen demokratisch geleiteten Gemeinwesen der Schweiz (Kantone, Bund, andere Kantonal- oder Landeskirchen) ein Unikum. Diese Besonderheit leitet sich daraus ab, dass im Jahre 2000, als die Personalplanung und die Planungsbudgets eingeführt wurden, damit Verbindlichkeiten über mehrere Jahre hinweg geschaffen werden sollten. Doch nicht alle Planungsbudgets haben die Wirkung wie Gesetze. Lediglich das dem eigentlichen Ausgabenbudget folgende erste Planungsjahr wird von Gesetzeswegen zur Vorlage für das für das entsprechende Jahr dann vom Kirchenrat zu erarbeitende Ausgabenbudget. Man hatte damals diese Verbindlichkeit eingeführt, um sicherzustellen, dass die Planungsbudgets von den Gemeinden und Diensten der Kirche entsprechend sorgfältig erarbeitet und als verbindliche Vorgaben behandelt würden. Inzwischen hat sich das gut eingespielt. Die Notwendigkeit, den Planungsbudgets Gesetzescharakter verleihen, ist darum heute nicht mehr dringlich. Es kommt hinzu, dass es ebengerade der Gesetzescharakter der Planungsbudgets ist, der dazu geführt hat, dass sich eine ansehnliche Zahl von Kirchgemeinden veranlasst sah, mit ihrer Initiative anzuregen, den Prozess der Erarbeitung der Planungsbudgets auf ganz neue Grundlagen zu stellen.

Ein erstes angedachtes Modell sah vor, die Erarbeitung der Planungsbudgets künftig so zu gestalten, dass die von Kirchenrat und Delegierten der Kirchgemeinden erarbeitete Planung von der Synode nur noch entweder gutgeheissen oder als Ganze zurückgewiesen werden könnte, ohne aber dass die Synode an der Planung hätte Anpassungen vornehmen können. Ein anderes Modell hätte vorgesehen, die Planungskommission künftig aus dafür speziell bezeichneten Delegierten der Gemeinden zu besetzen, ansonsten aber die Gestaltungsfreiheit der Synode zu belassen. Beide Modelle haben ihre Befürworter gefunden, haben aber so sehr polarisiert, dass trotz längerer Debatte kein Konsens erarbeitet werden konnte.

In der Arbeitsgruppe, die diesen Ratschlag vorberaten hat, hat man sich auf einen dritten Weg geeinigt. Dieser sieht vor, den Planungsprozess seines Gesetzescharakters zu entkleiden und ihn wieder zu einem exekutiven Instrument zu machen. Zugleich soll aber vorgesehen werden, dass der Prozess zur Erstellung der Planungsbudgets so ausdifferenziert wird, dass die Gemeinden verbindlicher und prozessualer in deren Ausarbeitung einbezogen werden. In entsprechenden Konferenzen mit dem Kirchenrat sollen die Gemeinden die Gesamtplanung mitgestalten können. Die Synode muss die Planungsbudgets künftig nicht mehr förmlich verabschieden, weil es sich bei ihnen nicht mehr um einen Beschluss mit Gesetzeswirkung handelt. Sie wird die Planung künftig aber zur Kenntnis nehmen können. Anlässlich der synodalen Debatte über die Planung wird die Synode dem Kirchenrat und den Gemeinden zu verstehen geben können, ob sie bereit sein wird, Ausgabenbudgets, wie sie aus der zur Kenntnis gebrachten Planung erfolgen würden, gutzuheissen oder zurückzuweisen.

Die neue Kirchenverfassung wird darum die entsprechend notwendigen Änderungen als Verfassungsgrundlage vorsehen müssen, die einen solchen neu zu gestaltenden Planungsprozess ermöglichen. Es sollen die Initianten der Kirchgemeindeinitiative einbezogen werden, damit sie auch in ihren weiteren Anliegen gehört und berücksichtigt werden können, mit dem Ziel, dass die Kirchgemeindeinitiative zurückgezogen werden kann.

## **7. Verfassungsmässige Grundlagen zur Ermöglichung weiterer Reformen**

Ein wesentliches Ziel der Revision ist, wie bereits angesprochen, in die Verfassung die verfassungsrechtlichen Grundlagen aufzunehmen, die es ermöglichen sollen, auf den Bedarf späterer Anpassungen auf der Ebene der kirchlichen Gesetzgebung zu reagieren, ohne dafür den zeitlich aufwendigen und wegen der obligatorischen Volksabstimmung kostspieligen Weg der Verfassungsrevision beschreiten zu müssen. Für solche Institutionen oder Regelungen soll die Verfassung die Zuständigkeit und den materiellen Rahmen als Grundlage festlegen, ohne unmittelbar anwendbare und detaillierte Normen zu setzen. In diesem Sinne sind namentlich die folgenden Anliegen in der revidierten Verfassung aufzugreifen.

### *a) Externe Mitgliedschaft*

Schon seit einiger Zeit besteht das Anliegen, die Mitgliedschaft in der ERK BS von nicht im Kanton Basel-Stadt wohnenden Menschen zu ermöglichen, namentlich um sie für die aktive Mitarbeit zu gewinnen und in Organen der Kirche einsetzen zu können.

Geht es um externe Mitglieder, die einer öffentlich-rechtlichen Kirche ihres Wohnorts in der Schweiz oder im Ausland angehören, so werden für die Einführung einer solchen Doppelmitgliedschaft– davon ist auszugehen – Vereinbarungen mit jener Kirche erforderlich sein, und das Recht jener Kirche muss dafür auf seiner Seite die erforderliche Grundlage bieten. Auf unserer Seite sollte diese Grundlage darum schon jetzt bereitgestellt werden.

Zu prüfen ist ferner, ob für ausserhalb des Kantons Basel-Stadt Wohnende, die keiner öffentlich-rechtlichen Kirche ihres Wohnsitzes angehören, somit bisher überhaupt keiner Kirche oder einer privatrechtlich bestehenden angehören, eine Form der Mitgliedschaft in der ERK BS bereitgestellt werden soll, und welches die damit verbundenen Rechte und Pflichten sein können.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass eine völlig gleiche Mitgliedschaft wie die ordentliche gemäss dem bisherigen Recht kaum möglich sein wird, da zumindest die Unterwerfung unter die Steuerhoheit nur für im Kanton steuerpflichtige Personen angeht. Wesentlich und wünschbar ist es jedoch, die externen Mitglieder für die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere für das passive Wahlrecht zu qualifizieren.

### *b) Gemeinsame Vermögensverwaltung und Rechnungsführung für die Gemeinden*

Die Vermögensfähigkeit der Gemeinden soll in jedem Fall bleiben. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Drittmittelbeschaffung durch die Gemeinden. Dies setzt aber voraus, dass die Gemeinden eigene Vermögens- und Erfolgsrechnungen haben. Keine zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass diese Rechnungen von jeder Gemeinde selbst mit von einem eigenen dafür beauftragten Vorstandsmitglied geführt werden. Es kann

schwierig werden, diese individuelle Rechnungsführung bei allen Gemeinden in der erforderlichen Qualität zu gewährleisten. Wenn es in der Vergangenheit hauptsächlich um die Abrechnung über die Dispositionskassen der Gemeinden ging, so stellt jetzt die Generierung der Drittmittel, ihre Entgegennahme über die Gemeindekassen und ihre Weiterleitung an die Kirchenverwaltung zur Bezahlung der Gehälter erhöhte Anforderungen an Professionalität und Vertrauenswürdigkeit. Wenn die Gemeinden diese Aufgabe nicht mehr selbst erfüllen können oder wollen, muss die rechtliche Voraussetzung bestehen, dass die Führung der – immer noch für jede Gemeinde individuellen – Vermögens- und Erfolgsrechnungen gesamthaft der Kirchenverwaltung übertragen werden kann.

#### **IV. ANPASSUNG BESTEHENDER KIRCHLICHER ORDNUNGEN AN DIE TOTALREVIDIERTE VERFASSUNG**

Parallel zur Erarbeitung der neuen Kirchenverfassung hat der Kirchenrat einen Organisationsentwicklungsprozess eingeleitet, der wichtige Erkenntnisse für die künftige Gesetzgebung erarbeiten muss. Denn an der oben genannten Frage, welchen Status künftig neben der Église Française allenfalls auch weitere Personalgemeinden in unserem demokratisch abgestützten Kirchenwesen haben können, werden sich auch Fragen nach der Ausgestaltung von einigen Ordnungen unserer Kirche stellen, wie z.B. die Gottesdienstordnung, die Wahl- und Amtsordnung, Personalordnung und die Organisationsordnung. Neben der Geschäftsordnung der Synode werden auch diese Ordnungen bis zum definitiven Inkrafttreten der neuen Verfassung angepasst werden müssen.

*Gottesdienstordnung:* Sollte es möglich werden, neben der Église Française auch weitere Personalgemeinden in unser Gemeinwesen als eigenständige Gemeinden einzugliedern, so dürfte das eine erhebliche Pluralisierung von Aktivitäten und Ausdrucksformen reformierten Glaubens zur Folge haben. Irgendwo muss aber klar ablesbar sein, wofür die ERK steht. Darum wird sich die Kirche darüber einig werden müssen, welches die innersten Glaubensüberzeugungen sind, die innerhalb der Ausdrucksvielfalt unserer Kirche gelten, etwa dass das Evangelium eine Kraft Gottes ist (wie es die Basler Reformationsordnung aus Römer 1,16 übernimmt), dass Gott in die Welt eingreift und dass Christus der Herr der Kirche ist. Die Gottesdienstordnung könnte neu eine Visitation vorsehen, aufgrund deren der Kirchenrat, eventuell unterstützt durch Delegierte des Pfarrkapitels, darauf hinwirken kann, dass der Gottesdienst unter dem Wort und die Verwaltung der Sakramente in verantwortbarer Weise erfolgt, ferner auch dadurch, dass wir an zentralen Gottesdienstorten (mittel- bzw. längerfristig voraussichtlich Münster und Riehen) einen bekenntnisorientierten, mit den weltweiten reformatorischen Kirchen vereinbaren, regelmässigen Gottesdienst sicherstellen und diesen gegenüber der Öffentlichkeit als die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der ERK BS deklarieren, bei dem sich die ERK BS behaften lassen kann. Bei Wahrung dieser Gewissheiten wollen wir ermöglichen, dass «grassroots-Bewegungen» eigene Ausdrucksformen ihres Glaubens finden können. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die «traditionellen» Formen des reformierten Glaubensausdrucks, wie sie in den kirchlichen Strukturen bewahrt werden, auch ihre festen Orte be- bzw. erhalten.

*Wahl- und Amtsordnung:* Diese Ordnung beschreibt die Bestellung und Beauftragung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Mit der Einführung der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Gemeindedienst ist inzwischen ein neuer Berufsstand entstanden, der zwar weniger Pflichten und damit auch weniger Lohn und Rechte hat, der zugleich aber kaum von dem Amt der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zu unterscheiden ist. Es stellt sich hier die Frage, ob darum deren Berufung neu zu fassen ist, oder ob

allenfalls die Wahl von Gemeindepfarrern und deren Pflichten, Rechte sowie Bezüge neu zu regeln ist. Die Regelungen zu Amtswohnungen werden auch in Zusammenhang mit allenfalls weiterer Personalgemeinden neu zu formulieren sein.

*Personalordnung:* Das Personalrecht ist an die neuen Strukturen anzupassen.

*Organisationsordnung:* Diese Ordnung beschreibt u.a. die Abläufe, wie sie in Kirchgemeinden zu gewährleisten sind und regelt sie für die Gemeinden einheitlich und eingehend. Unter Umständen werden neue Abläufe nötig werden, die mit weniger oder kleineren Gemeindeorganen auskommen und in der Handhabung einfacher sind, insbesondere für Personalgemeinden.

*Finanzhaushaltsordnung und Geschäftsordnung der Synode:* Soll die Finanzplanung wie vorne dargelegt in die Exekutivfunktionen des Kirchenrats fallen und keinen Beschluss mit Gesetzeskraft der Synode mehr erfordern, sind die Finanzhaushaltsordnung sowie die Geschäftsordnung der Synode entsprechend anzupassen.

*Die Geschäftsordnung des Kirchenrats* wird neu das Verfahren der Erarbeitung der Planung in Zusammenarbeit zwischen Kirchenrat und den Organen der Kirchgemeinden zu regeln haben.

## **V. GESETZESTECHNIK UND REDAKTION DER REVIDIERTEN VERFASSUNG**

In ihrer Gesetzestechnik wird sich die revidierte Verfassung an die bestehende Verfassung anlehnen können, somit auch wieder in jedem Paragraph nach Möglichkeit nur einen Gegenstand behandeln. Dies wird dazu führen, dass geltende Paragraphen ganz oder teilweise aufgehoben und mit neuen Bestimmungen ergänzt oder ganz ersetzt werden. Möglich ist auch, dass zusätzliche Bestimmungen in die Folge der bestehenden Paragraphen eingefügt werden müssen, sodass die bestehende Nummerierung der Bestimmungen ändern wird. In jedem Fall ist der gesamte Verfassungstext zu überprüfen, damit mit der Revision keine Widersprüche zwischen neuen und bisher geltenden Bestimmungen entstehen.

Die Anpassung der Ordnungen wird sich diesmal wohl nicht gleich rasch und problemlos umsetzen lassen wie vor zehn Jahren. Damals war der Anpassungsbedarf durch die neue Verfassung bereits klar determiniert; die Umsetzung war eher technischer Natur. Diesmal werden aber «Neuschöpfungen» gefragt sein, da die Verfassung vorerst die Grundlagen für diese Ordnungen liefern wird. Daraus kann sich auch für die Synode ein gesteigerter Diskussionsbedarf ergeben. Als Überbrückungshilfe könnte vorgesehen werden, dass der Kirchenrat in Reglementen die dringlich erforderlichen Anpassungen erlassen kann, die dann jedoch beförderlich in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen sind (als Übergangsbestimmung in der totalrevidierten Verfassung), analog etwa zu § 146 Abs 2 der Kantonsverfassung BS.

## **SYNODENBESCHLÜSSE BETREFFEND TOTALREVISION VERFASSUNG**

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 24. März 2021 betreffend Einleitung einer Revision der ganzen Verfassung und damit zusammenhängende Beschlüsse

### **I. EINLEITUNG DER TOTALREVISION**

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst gemäss § 99 Abs. 1 der Kirchenverfassung auf Antrag und gemäss dem Ratschlag des Kirchenrats, die Revision der ganzen Verfassung (Totalrevision) einzuleiten.

Sie beantragt den Stimmberechtigten, auf die Revision der ganzen Verfassung (Totalrevision) einzutreten.

2. Die Abstimmung über die Eintretensfrage wird auf den 13. Juni 2021 festgelegt.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem obligatorischen Referendum.

### **II. EINMALIGE VERLÄNGERUNG DER AMTSPERIODE DER SYNODE**

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst gemäss § 100 der Kirchenverfassung und auf Antrag und gemäss dem Ratschlag des Kirchenrates die folgende Teilrevision der Kirchenverfassung:

Den Übergangsbestimmungen des 6. Teils der Kirchenverfassung wird als § 105 die folgende Bestimmung beigefügt:

#### § 105

Die Amtszeit der im Jahr 2019 für die am 1. September 2019 beginnende Legislatur gewählten Synode sowie des Kirchenrats und der übrigen auf die Amtszeit der Synode gewählten Organe wird einmalig um zwei Jahre bis zum 31. August 2025 verlängert.

Diese Bestimmung tritt im Fall ihrer Annahme in Kraft, wenn der gleichzeitig der Abstimmung unterliegende Beschluss betreffend das Eintreten auf die Totalrevision der Kirchenverfassung rechtskräftig geworden ist.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Abstimmung hierfür findet gleichzeitig mit der Abstimmung über die Eintretensfrage zur Totalrevision der Verfassung am 13. Juni 2021 statt.

### **III. VERFAHREN ZUR ERARBEITUNG DES VERFASSUNGSENTWURFS**

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag und gemäss Ratschlag des Kirchenrats gemäss § 99 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Verfahren für die Erstellung des Entwurfs der totalrevidierten Verfassung:

- a) Der Kirchenrat erstellt bis zum 15. August 2021 einen Vorentwurf.
- b) Die Vorberatung des Vorentwurfs und die Erstellung des Verfassungsentwurfs zuhanden der Synode obliegt einer Verfassungskommission von neun Mitgliedern. Sechs ihrer Mitglieder wählt die Synode am 30. Juni 2021 aus ihrer Mitte oder ausserhalb der Synode; drei Mitglieder bestimmt der Kirchenrat gleichzeitig aus



seiner Mitte. Die Verfassungskommission bestimmt über ihre Organisation und ihr Verfahren. Sie legt der Synode den Verfassungsentwurf bis 30. April 2022 vor.

- c) Die Synode berät den Verfassungsentwurf in zwei Lesungen bis zum ersten Advent 2022. Nach der ersten Lesung wird der Verfassungstext dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Vorprüfung im Hinblick auf die ihm vorbehaltenene Genehmigung gemäss § 127 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung unterbreitet.
- d) Nach der zweiten Lesung unterbreitet die Synode den verabschiedeten Verfassungsentwurf dem obligatorischen Referendum.
- e) Die Synode kann die in diesem Beschluss festgelegten Termine auf Antrag des Kirchenrates oder der Verfassungskommission je um bis zu neun Monate erstrecken.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Basel, 25. Januar 2021

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Pfr. Dr. Lukas Kundert

Der Sekretär: Peter Breisinger